

Auftrag und Vollmacht

für beschließende Ausschüsse zur Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten

-Bereich Bau-

Katholische Kirchengemeinde

.....

A

Auftrag

Gem. Beschluss des Stiftungsrates vom wird
ein beschließender Ausschuss nach § 23 Abs. 3 Buchstabe a) KVO III gebildet.

Diesem gehören an: ¹⁾

Name	Mitglied Stiftungsrat ²⁾
Vorsitzende/r	
Stellv. Vorsitzende/r	
Mitglied	
Mitglied	
Mitglied	
Mitglied	
Mitglied	
Mitglied	

- I. Der beschließende Ausschuss wird mit der Erledigung folgender Aufgaben der kath. Kirchengemeinde hinsichtlich des **Bauvorhabens**
..... beauftragt:

1. Führung aller Gespräche, Verhandlungen usw. mit den beteiligten Behörden und Dienststellen, dem/der beauftragten bauleitenden Architektin/Architekten sowie weitere Antragstellungen auf finanzielle Zuschüsse, insbesondere bei Stadt, Regierungspräsidium, Denkmalstiftung, etc. – in Zusammenarbeit mit der Verrechnungsstelle / Gesamtkirchengemeinde,

¹⁾ mind. 3 – max. 8 Personen, davon mind. zwei Mitglieder des Stiftungsrates

²⁾ Zutreffendes bitte markieren

2. Abwicklung der vom Stiftungsrat beschlossenen Baumaßnahme im Rahmen der planerischen Vorgaben und aktueller Kostenberechnung in Absprache mit Architekt/in und Projektsteuerer/in, entsprechend der Finanzierung und Genehmigung des Erzb. Ordinariates,
3. Erstellung von Handwerkerlisten zur Angebotseinholung in Abstimmung mit der/dem bauleitenden Architektin/Architekten,
4. Rechtlich verbindliche Beauftragung von Firmen bei der Vergabe von Gewerken
5. Anordnung von Sofortmaßnahmen bei Gefahr im Verzug in Abstimmung mit der/dem bauleitenden Architektin/Architekten unter nachträglicher Information des Stiftungsrates,
6. Erteilung von Kassenanordnungen (Ausgabeanweisungen) für die betreffenden Maßnahmen nach erfolgter fachlicher Prüfung durch die/den Architektin/Architekten und die Projektsteuerin/er,
7. Kostenkontrolle und ggfs. Einleitung geeigneter Schritte bei sich abzeichnenden Kostenüberschreitungen mit dem Ziel von Kosteneinsparungen bei anderen Gewerken,
8. Regelmäßige Information des Kath. Stiftungsrates über Baufortgang (z. B. über erteilte Aufträge und über den Baukostenstand),
9. Erstellung etwaiger notwendiger Nachfinanzierungen und deren Vorlage an den Stiftungsrat zur Entscheidung,
10. Feststellung der Rechnungslegung und des Rechnungsergebnisses nach Abschluss der Maßnahme in Abstimmung mit der/dem bauleitenden Architektin/Architekten und der Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde.

II. Gültigkeit des Auftrags^{*)}

Der Auftrag ist an die Amtszeit des Stiftungsrates gebunden
 wird befristet vom bis erteilt
 wird für die Dauer der Abwicklung der Baumaßnahme erteilt und
 endet automatisch nach Abrechnung der Baumaßnahmen.

Der Auftrag kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit widerrufen werden. Auf § 671 Abs. 2 BGB wird besonders hingewiesen.

Der Auftrag ist mit einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht (**Teil B**) verbunden^{*)}

B

Vollmacht

Der Auftrag (**Teil A**) nach § 23 Abs. 3 Buchstabe a) KVO III) umfasst die – immer von zwei Mitgliedern des Ausschusses gemeinsam wahrzunehmende – Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Kirchengemeinde gegenüber Dritten.

I. Umfang der Vollmacht

1. Abschluss von Dienst- und Werkverträgen für die im Auftragsteil **A** genannten Maßnahmen im Rahmen der genehmigten Finanzierung/ ☐ bis zu einer Auftragssumme in Höhe von € im Einzelfall
2. Beantragung von Zuschüssen, insbesondere bei Stadt, Regierungspräsidium, Denkmalstiftung, etc.

II. Gültigkeit der Vollmacht

Die Vollmacht ist an die Dauer des Auftrags (**s. Teil A II.**) gebunden. Sie kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit widerrufen werden. Der/die Vorsitzende des beschließenden Ausschusses ist bei Beendigung der Beauftragung und/oder bei Widerruf bzw. Erlöschen der Vollmacht verpflichtet, die vorliegende Urkunde unverzüglich an den Stiftungsrat zurückzugeben.

III. Genehmigung

Die Vollmachtsurkunde bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch das Erzb. Ordinariat Freiburg.

C
Allgemeines

- I.** Die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kirchengemeinde erfolgt ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

- II.** Bei Handlungen in Durchführung dieser Beauftragung sind die geltenden kirchlichen und staatlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes einzuhalten.

..... den

.....
(Vorsitzender des Stiftungsrates)
(Mitglied des Stiftungsrates)

Ausfertigungen:
Kirchengemeinde
Vorsitzende/r des beschließenden Ausschusses
Verrechnungsstelle/Gesamtkirchengemeinde
Erzb. Ordinariat